

Verkündet
am 3. November 1960
Woitscheck,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

der Firma Max J [REDACTED], Baugesellschaft mbH, K [REDACTED],
St [REDACTED] str. [REDACTED], vertreten durch den Geschäftsführer
Reinhard J [REDACTED] daselbst,

Klägerin, Berufungsbeklagter und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Helfer in Steuersachen Dr. Hubert I [REDACTED], B [REDACTED]-B [REDACTED],
F [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 3. November 1960 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Dr. Winkel-
mann, Erbel, Dr. Vogt und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des Oberlandesgerichts Karlsruhe - 5. Zivilsenat
in Freiburg - vom 23. Juli 1959 wird zurückge-
wiesen.

Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 8. März 1955 erwarb der Beklagte einen Geschäftsanteil der Klägerin von nominell 20.000 DM von Frau Frieda J■■■■, der Mutter des damaligen Mit- und jetzigen Alleingesellschafter der Klägerin, Reinhard J■■■■. Den Preis dafür sollte der Beklagte an die Klägerin zahlen.

Die Klägerin behauptet, sie habe den Gegenwert der Geschäftsanteile in Höhe von 40.000 DM aus eigenen Mitteln für den Beklagten vorgelegt und vereinbarungsgemäß an Frau J■■■■ geleistet, während der Beklagte den Betrag bisher an sie (Klägerin) nicht gezahlt habe.

Die Klägerin hat mit der Klage vom Beklagten Zahlung eines Teilbetrages von 20.000 DM nebst Zinsen verlangt, hilfsweise auch aus ungerechtfertigter Bereicherung.

Der Beklagte hat Klagabweisung beantragt.

Er macht geltend, er habe den für Frau J■■■■ bestimmten Preis, wie vereinbart, an die Klägerin gezahlt. Er beruft sich darauf, daß die Klägerin im Februar 1955 100.000 DM aus der Einlösung von Wechselakzepten erhalten hat, welche er im Dezember 1954 der Klägerin übergeben hatte. Er behauptet, damit sei auch der von ihm erworbene Geschäftsanteil an der Klägerin bezahlt.

Die Klägerin trägt demgegenüber vor, es handle sich bei den 100.000 DM um ein Darlehen des Beklagten an sie, das mit dem Erwerb des Geschäftsanteils nichts zu tun habe.

Der Beklagte beruft sich darauf, die 100.000 DM seien nur zum Schein als Darlehen bezeichnet worden, um Reinhard

J [REDACTED] eine Steuerhinterziehung zu ermöglichen.

Die Klägerin hat nachträglich, aber noch im ersten Rechtszug, ihre Klage hilfsweise wie folgt begründet:

Drei der oben genannten Akzepte des Beklagten über je 20.000 DM habe nicht der Beklagte, sondern für ihn die Firma Ba [REDACTED]-G [REDACTED] GmbH in B [REDACTED]-H [REDACTED] mit eigenen Mitteln eingelöst, eine Firma, an der im Jahre 1955 sowohl Reinhard J [REDACTED] als auch der Beklagte beteiligt waren und deren alleinige Gesellschafterin jetzt die Klägerin ist. Die G [REDACTED] GmbH habe ihr, der Klägerin, ihren Erstattungsanspruch gegen den Beklagten von 60.030 DM aus der Einlösung dieser 3 Wechsel abgetreten.

Der Beklagte hat auch dieses Vorbringen der Klägerin bestritten.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat sie abgewiesen. Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Beklagte bittet, verfolgt die Klägerin ihren Klageanspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

I.

1) Das Berufungsgericht stellt auf Grund der Beweisaufnahme fest, daß die 100.000 DM, trotz der zum Schein erfolgten Bezeichnung als Darlehen, in Wahrheit dem Preis (unter anderem) für den vom Beklagten erworbenen Geschäftsanteil an der Klägerin darstellen.



Diese Feststellung läßt keinen Rechtsfehler erkennen und wird auch von der Revision nicht angegriffen.

2) Die Revision meint, mit den der Klägerin im Februar 1955 aus den Akzepten der Beklagten zugeflossenen 100.000 DM habe der Beklagte den Preis für den von ihm erworbenen Geschäftsanteil an der Klägerin deswegen nicht entrichtet, weil das Geld - wie die Klägerin behauptet hatte - in Höhe von 60.000 aus dem Vermögen der G [REDACTED] GmbH gestammt habe. Da die G [REDACTED] GmbH schon damals eine "Tochtergesellschaft" der Klägerin gewesen sei, habe der Beklagte die 60.000 DM praktisch nur "aus einer Tasche der Klägerin in die andere" überführt. Nach Treu und Glauben könne er sich nicht auf die rechtliche Verschiedenheit von Klägerin und Großgaragen GmbH berufen.

Die Küge ist nicht begründet.

Zwar hatten die Klägerin und die Großgaragen GmbH vom 8. März 1955 ab eine Zeitlang dieselben Gesellschafter und ist die Klägerin jetzt Alleingesellschafterin der G [REDACTED] GmbH. Das ändert aber nichts daran, daß beide Gesellschaften damals und heute zwei verschiedene juristische Personen waren und sind. Über diese rechtliche Verschiedenheit darf nur ausnahmsweise hinweggegangen werden, wenn das Ergebnis andernfalls mit dem Gebot von Treu und Glauben schlechterdings unvereinbar wäre (BGHZ 10, 205; 15, 27; 17, 19; 20, 4; 22, 226; 25, 115; 32, 256; BGH WM 1958, 463; 1960, 1119; VII ZR 42/59 vom 6. Oktober 1960).

Ein derartiger Fall liegt hier nicht vor. Die Klägerin hat die 100.000 DM aus der Einlösung der ihr vom Beklagten übergebenen Akzepte erhalten. Damit ist ihre Forderung gegen den Beklagten erfüllt. Die G [REDACTED] GmbH kann ihren etwaigen Anspruch gegen den Beklagten selbst geltend machen oder ihn, was nach Behauptung der Klägerin auch geschehen ist, an diese abtreten, so daß sie dann aus ~~abgetretenem~~ Recht gegen den Beklagten vorgehen kann. Ein zwingendes Bedürfnis, über die rechtliche Verschiedenheit zwischen Klägerin und G [REDACTED] GmbH hinwegzugehen, besteht daher im vorliegenden Falle nicht.

3) Das Berufungsgericht verneint weiter einen Anspruch der Klägerin aus ungerechtfertigter Bereicherung. Auch das erscheint rechtsfehlerfrei und wird von der Revision nicht beanstandet.

II.

Die Klägerin hat im Laufe des Rechtsstreits ihre Klage hilfsweise auch auf den ihr abgetretenen Erstattungsanspruch der G [REDACTED] GmbH gegen den Beklagten in Höhe von 60.030 DM gestützt.

Das Berufungsgericht hat darin eine Klageänderung gesehen und diese nicht zugelassen.

1) Die Revision meint, eine Klageänderung liege im vorliegenden Falle deswegen nicht vor, weil die Klägerin sich nur hilfsweise auf den genannten Klagegrund gestützt hat.

Die Klage ist nicht begründet.

Die Zivilprozeßordnung schränkt die Möglichkeit einer Klageänderung ein, weil es prozeßunwirtschaftlich wäre und zur Prozeßverschleppung führen könnte, wenn die Klage im Laufe des Rechtsstreits unbeschränkt auf eine andere, von dem bisherigen Klagegrund verschiedene tatsächliche Grundlage gestellt werden dürfte. Diese Folge tritt aber nicht nur dann ein, wenn die ursprüngliche Klagegrundlage vom Kläger ganz fallengelassen und völlig durch eine neue Klagegrundlage ersetzt wird, sondern auch dann, wenn die alte Klagegrundlage in erster Linie aufrechterhalten bleibt und die neue Klagegrundlage - wie es hier der Fall ist - nur hilfsweise herangezogen wird (vgl. RGZ 102, 391; RG SA 77 Nr. 157; Stein-Jonas ZPO 18. Aufl. § 268 III 2 a.E.; Wieczorek ZPO § 264 D II). Denn auch in einem solchen Falle müßte das Gericht, wenn es den Hauptklagegrund verneint, auf das hilfsweise geltend gemachte Klagevorbringen eingehen und damit den Rechtsstreit auf einer neuen tatsächlichen Grundlage weiterführen. Gerade das aber soll nach dem Sinn und Zweck des § 264 ZPO nur dann zulässig sein, wenn der Beklagte einwilligt oder das Gericht es für sachdienlich hält.

2) Daß das Hilfsvorbringen der Klägerin ein völlig neuer Streitstoff ist, hat das Berufungsgericht mit Recht angenommen. Dagegen bringt auch die Revision nichts vor. Ebenso wenig wendet sie sich dagegen, daß das Berufungsgericht die Sachdienlichkeit der Klageänderung verneint hat.

3) Ob dem Berufungsgericht auch in seiner Annahme zu folgen wäre, daß der Beklagte sich im Verfahren vor dem Landgericht nicht widerspruchslös auf die geänderte Klage eingelassen habe (§ 269 ZPO), braucht hier nicht entschieden zu werden, da die schriftliche Revisionsbegründung in dieser Richtung keine Verfahrensrüge enthält (§ 554 Abs. 3 Ziff. 2 ZPO).

Entgegen der von der Klägerin in der Revisionsverhandlung vorgetragenen Ansicht läßt auch der - in ganz anderem Zusammenhang stehende - Satz der Revisionsbegründung, daß das Hilfsvorbringen der Klägerin "notwendiger Verhandlungsgegenstand vor dem Landgericht" gewesen sei, nicht erkennen, daß damit Tatsachen vorgetragen werden sollten, aus denen eine Verletzung des § 269 ZPO herzuleiten gewesen wäre.

III.

Nach alledem ist die Revision mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Glanzmann Dr. Winkelmann Erbel Dr. Vogt Finke